

BUNDESGERICHT

Streichung der Sozialhilfe

Teilnahme an Arbeitsprogramm verweigert

jop. · Wer die Teilnahme an einem Arbeitsprogramm verweigert, muss sich die Streichung von Sozialhilfe gefallen lassen. Das Bundesgericht erinnert an diesen Grundsatz im Fall eines Informatikers aus der Stadt Bern, der einen Test-Einsatz als Parkreiniger als unzumutbar abgelehnt hatte.

Informatiker als Parkreiniger

Der Mann bezieht in der Stadt Bern seit vier Jahren Sozialhilfe und wurde 2011 zur Teilnahme an einem Test-Arbeitseinsatz aufgeboten, bei dem er seine Arbeitsmotivation beweisen sollte. Nachdem er die Tätigkeit in der Reinigung von städtischen Parkanlagen für einen Lohn von 2600 Franken pro Monat nicht angetreten hatte, wurde die wirtschaftliche Hilfe eingestellt. Das kantonale Verwaltungsgericht reduzierte die Kürzung später auf zwei Monate - so lange, wie der unterbliebene Einsatz bei der City-Pflege gedauert hätte.

In seiner Beschwerde ans Bundesgericht argumentierte der Betroffene dagegen im Wesentlichen, dass das Aufgebot gar nicht geeignet gewesen sei, seine Arbeitsmotivation als Informatiker abzuklären. Die Beschäftigung als Parkreiniger sei ihm auch nicht zumutbar, da die Beschäftigung in keiner Weise Rücksicht auf seine Fähigkeiten und bisherigen Tätigkeiten nehme. Zudem würden dadurch seine Chancen auf einen Job im angestammten Beruf geschmälert.

Die I. Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat die Beschwerde abgewiesen. Sie erinnert zunächst an die bereits vor Jahren höchstrichterlich festgelegten Grundsätze in diesem Bereich. Danach kann sich auf das Grundrecht auf staatliche Hilfe in Notlagen (Artikel 12 der Bundesverfassung) nicht berufen, wer sich die Mittel zum Überleben aus eigener Kraft beschaffen kann. Im Falle eines Stellenangebots bestehe deshalb zumindest so lange keine Notlage, wie die Arbeit tatsächlich angetreten und mit dem Verdienst der Lebensunterhalt bestritten werden könne. Das gelte auch bei einem befristeten Einsatz, der die Bedürftigkeit zumindest vorübergehend zu beseitigen vermöge.

Unterforderung akzeptieren

Was die Zumutbarkeit betrifft, sind die kantonalen Instanzen laut Bundesgericht zu Recht davon ausgegangen, dass eine Unterforderung beim Test-Einsatz praxisgemäss hinzunehmen ist, da es dabei primär nicht um fachliche Fähigkeiten geht, sondern um Eigenschaften wie das Sicheinfügen in ein Team, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit. Eine Schmälderung der Chancen auf einen Job als Informatiker sei nicht zu

befürchten. Der Mann bemühe sich schon seit längerem vergeblich um eine entsprechende Stelle und sei daher ohnehin verpflichtet, auch eine andere Arbeit anzunehmen.

Urteil 8C_962/2012 vom 29. 7. 13; BGE-Publikation.